

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46	DIENSTAG, DEN 13. DEZEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 2011	Verordnung zum Neuerlass nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften 2030-1-81, 2030-1-82, 2030-1-83	513
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Verordnung zum Neuerlass nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften Vom 6. Dezember 2011

Auf Grund von § 78 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Hamburgische Nebentätigkeitsverordnung – HmbNVO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Öffentliche Ehrenämter

(1) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Absatz 4 HmbBG sind

1. die in Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts als Ehrenämter bezeichneten Tätigkeiten,
2. die auf behördlicher Bestellung oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Dienst.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes umfasst nur die zum unmittelbaren Aufgabenkreis dieses Amtes gehörenden Tätigkeiten.

(2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nehmen kein öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 70 Absatz 4 HmbBG wahr.

§ 3

Nebetätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder für deren Verbände ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des

Absatzes 1 erster Halbsatz durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,

3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 erster Halbsatz dient.

§ 4

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Landesdienst

Aufgaben, die für die Freie und Hansestadt Hamburg oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 5

Vergütung, Unentgeltlichkeit

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Reisekosten bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte als Reisekostenvergütung vorsehen,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Reisekostenvergütungen insoweit, als sie den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

(4) Eine Tätigkeit ist als unentgeltlich im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG und des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dieser Verordnung anzusehen, wenn sie ohne Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeübt wird.

§ 6

Anzeige und Ausübung der Nebentätigkeit

(1) Die Ausübung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist grundsätzlich erst einen Monat nach ihrer Anzeige zulässig (§ 75 Satz 2 HmbBG); die Frist beginnt mit Vorlage der nach § 75 Satz 3 HmbBG erforderlichen Nachweise. Sie darf bereits vor Ablauf der Monatsfrist ausgeübt werden, wenn die Einhaltung der Frist für die Beamtin oder den Beamten in Abwägung mit dienstlichen Interessen eine besondere Härte darstellt oder aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist; das gilt nicht, wenn innerhalb der vergangenen fünf Jahre die Ausübung der beantragten oder einer gleichartigen Nebentätigkeit der Beamtin oder dem Beamten eingeschränkt oder untersagt oder die Genehmigung einer solchen Nebentätigkeit ganz oder teilweise versagt oder widerrufen worden ist.

(2) Die Anzeige muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 muss die Anzeige auch Angaben über die Umstände enthalten, die eine Ausübung der Nebentätigkeit bereits vor Ablauf der Monatsfrist rechtfertigen.

(3) Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden wer-

den; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Nachweise vorliegen.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, die Nebentätigkeit nach spätestens fünf Jahren erneut anzuzeigen, wenn sie bzw. er sie weiterhin ausübt.

§ 7

Abwicklung

Wird eine Nebentätigkeit nach ihrer Übernahme eingeschränkt beziehungsweise ganz oder teilweise untersagt, soll der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen es zulassen.

§ 8

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Landesdienst nach § 4 Satz 1 wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können bei Tätigkeiten zugelassen werden, deren unentgeltliche Ausübung der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann. § 9 bleibt unberührt.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt nicht übersteigen

für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 2 bis A 8	3700
A 9 bis A 12	4300
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 4, W 1 bis W 3, R 1 und R 2	4900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5500
ab B 6, ab R 6	6100.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Landesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die sie oder er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines Dienstvorgesetzten ausübt, hat sie oder er sie insoweit an ihren oder seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzuziehen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen für

1. Reisekosten im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 1,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Beamtin oder der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der der Beamtin oder dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; eine nach Absatz 1 Satz 2 gewährte Vergütung ist nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit zu bemessen.

(6) § 10 bleibt unberührt.

§ 9

Ausnahmen von § 8

(1) § 8 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige bzw. gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 der Hamburgischen Hochschul Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 516) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
5. Erstattung von Befundberichten, Anfertigung von Entwürfen, technische und künstlerische Bauoberleitung oder für statische Berechnungen,
6. Gutachterstätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Tierärztinnen und Tierärzten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen dieser Personen, für die nach den geltenden Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit,
8. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) § 8 Absätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf Aufwandsentschädigungen, die für Tätigkeiten als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

§ 10

Nebentätigkeiten als Vertreterin bzw. Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Unternehmensorganen

(1) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Bezüge (Sitzungsgelder oder sonstige Vergütungen) für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die sie oder er als Vertreterin oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg ausübt, hat sie oder er sie an die Staatskasse abzuliefern.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist aus der Staatskasse eine Pauschalaufwandsentschädigung in Höhe der Bezüge zu gewähren, die das Unternehmen aus Anlass der Nebentätigkeit gezahlt hat. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Unternehmen die Bezüge an die Staatskasse abgeführt oder die Freie und Hansestadt Hamburg auf eine Abführung verzichtet hat. Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen der Beamtin oder dem Beamten für jedes Kalenderjahr höchstens gewährt werden

1. als Mitglied in Organen
 - a) bei einem Unternehmen 1300 Euro,
 - b) bei mehreren Unternehmen 1700 Euro,
2. als ordentlicher oder ordentlichem Vorsitzenden von Organen
 - a) bei einem Unternehmen 2150 Euro,
 - b) bei mehreren Unternehmen
(auch als der oder dem Vorsitzenden
und als Mitglied) 2550 Euro.

Reichen die in Satz 3 Nummer 1 bestimmten Beträge bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der Mitglied in einem zur dauernden gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder in mehreren solcher Organe ist, zur Deckung der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht aus, kann der Senat ihr oder ihm eine Pauschalaufwandsentschädigung bis zur Höhe der in Satz 3 Nummer 2 genannten Beträge gewähren. War die Beamtin oder der Beamte nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig, ist ihr oder ihm für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der genannten Beträge zu gewähren.

(3) Schließt ein Unternehmen in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre ab, kann die Beamtin oder der Beamte die Pauschalaufwandsentschädigung ebenso oft erhalten, wie das Unternehmen Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie Bezüge gezahlt hat. Bezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in früheren Kalenderjahren für die Tätigkeit in den abgeschlossenen Geschäftsjahren gezahlt worden sind, sind anzurechnen.

(4) Vor der Ermittlung des nach Absatz 1 abzuliefernden Betrages können die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 3 Sätze 2 und 3 abgezogen werden.

(5) Die Pauschalaufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 ist im Rahmen des § 8 Absätze 3 und 4 als Vergütung zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 2, 3 und 5 sind auf Staatsrätinnen und Staatsräte nicht anzuwenden.

§ 11

Abrechnung über Vergütungen aus Nebentätigkeiten

Die Beamtinnen und Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen, Bezüge und Pauschalaufwandsentschädigungen im Sinne der §§ 8 und 10 vorzulegen; dies gilt in den Fällen des § 8 nur, wenn die Vergütungen im Kalenderjahr die in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen.

§ 12

Übergangsregelung

Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 24. März 1966 die Ausübung von Gutachterstätigkeiten im öffentlichen Dienst gegen Vergütung allgemein genehmigt worden ist, ohne dass für die Vergütung eine Ablieferungspflicht bestand, sind von der Vorschrift des § 8 Absatz 3 Satz 1 ausgenommen. Dies gilt entsprechend für Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger der in Satz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten, denen die Ausübung von Gutachterstätigkeiten im öffentlichen Dienst gegen Vergütung allgemein genehmigt wurde.

Artikel 2

Verordnung

über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen sowie der Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung – HmbHNVO)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Lehr- oder Forschungsaufgaben wahrnehmenden Beamtinnen und Beamten an den in der Anlage bezeichneten wissenschaftlichen Instituten und Anstalten gelten folgende von der Hamburgischen Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513) und der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 517) in ihrer jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

(2) Für entpflichtete Professorinnen und Professoren, die vertretungsweise die Dienstgeschäfte einer Professorin oder eines Professors wahrnehmen, gelten die Vorschriften für Professorinnen und Professoren entsprechend.

§ 2

Hauptamt und Nebentätigkeit

(1) Aufgaben, die der Hochschule, dem wissenschaftlichen Institut oder der wissenschaftlichen Anstalt obliegen, sind von den an ihnen tätigen Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen. Die den Beamtinnen und Beamten als Dienstaufgabe zugewiesenen Aufgaben dürfen von ihnen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

(2) Haben Gutachten oder Beratungen im Wesentlichen das Ergebnis einer mit Mitteln einer oder eines Dritten im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, gehört auch die Gutachtenerstattung oder die Beratertätigkeit gegenüber dieser oder diesem Dritten zum Hauptamt.

(3) Wird einer Professorin oder einem Professor ein Auftrag erteilt, der eine zu ihrem oder seinem Fachgebiet gehörende wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit zum Gegenstand hat und unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, hat die Professorin oder der Professor, sofern ihr oder ihm die Ausführung eines solchen Auftrags nicht als Dienstaufgabe zugewiesen ist, vor der Übernahme zu erklären, ob sie oder er den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe im Hauptamt oder als Nebentätigkeit ausführen wird. Handelt es sich nicht um ein Forschungsvorhaben oder um ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben oder wird durch den Auftrag die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers erheblich eingeschränkt, kommt nur eine Nebentätigkeit in Betracht; eine erhebliche Einengung ist bei einer künstlerischen Tätigkeit in der Regel nicht anzunehmen bei Ausstellungen, Gestaltungsaufträgen, Konzertveranstaltungen und Inszenierungen. Die Ausführung des Auftrags als Nebentätigkeit setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor die wesentlichen Maßnahmen selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Die Vorschriften über Nebentätigkeiten und über die Inanspruchnahme von Ein-

richtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Annahme des Auftrags und der Leitung der Hochschule mit der Anzeige der Nebentätigkeit oder mit der Anzeige nach § 77 Absatz 3 Satz 1 oder § 78 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der jeweils geltenden Fassung schriftlich zu übermitteln. Auf Anforderung der Hochschulleitung hat die Professorin oder der Professor, die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Hochschuldozentin oder der Hochschuldozent eine ergänzende Stellungnahme zur Frage der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit abzugeben.

(5) Die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Verpflichtung, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn oder gegenüber Stellen der Hochschule Gutachten einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Dienstgutachten im Rahmen der hauptamtlichen Aufgaben zu erstatten, bleibt unberührt.

§ 3

Gutachtertätigkeit nach § 73 Absatz 2 HmbBG

(1) Zu der Gutachtertätigkeit nach § 73 Absatz 2 HmbBG gehören auch die dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Bestandteile des Gutachtens.

(2) Die Gutachtertätigkeit hängt nur dann mit den Lehr- oder Forschungsaufgaben der Beamtin oder des Beamten zusammen, wenn sie Fragen ihres oder seines Fachgebiets betrifft. Selbständig ist die Gutachtertätigkeit, wenn die Beamtin oder der Beamte das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter steht dem nicht entgegen, falls die Beamtin oder der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen. Erarbeitet eine Beamtin oder ein Beamter gemeinsam mit anderen Personen ein Gutachten, gelten Absatz 1 und die Sätze 1 bis 3 für den von ihr oder ihm beigetragenen Teil entsprechend.

(3) Keine Gutachtertätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten, Tatsachen oder Befunden mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen unbeschadet einer allgemeinen Aufsicht üblicherweise von technischen oder anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vorgenommen werden.

§ 4

Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit

Die Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, insbesondere die Leitung eines Architektur- oder Ingenieurbüros oder die Mitarbeit in einem solchen Büro, ist als Nebentätigkeit auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur dann nicht zu untersagen, wenn

1. eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung der Tätigkeitsstätte von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist und

2. die Tätigkeitsstätte in erreichbarer Nähe des Dienstortes liegt.

Soweit die Tätigkeit von einer Professorin oder einem Professor ausgeübt wird, deren oder dessen Arbeitszeit nicht nach § 61 HmbBG geregelt ist, darf diese oder dieser durch die Nebentätigkeit nicht daran gehindert sein, der Hochschule an vier Tagen in der Woche für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen. Die zuständige Behörde kann zur Förderung des Technologietransfers Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 5

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

(1) Außer in den Fällen des § 2 Absatz 2 der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand oder ihrer Entpflichtung die Genehmigung für die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen auch bei auf ihr Fachgebiet bezogenen Nebentätigkeiten allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden,
3. ein Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzbestimmungen im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtung nicht vorgesehen ist und andere Schutzbestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung neuer wissenschaftlicher Methoden, nicht berührt werden und
4. die wissenschaftlichen Ergebnisse der Nebentätigkeit öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Durch die Inanspruchnahme von Beamtinnen und Beamten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bei Ausübung einer Nebentätigkeit darf die Gelegenheit zu deren eigener wissenschaftlicher Arbeit, soweit sie innerhalb der Dienstzeit zulässig ist, nicht beeinträchtigt werden.

(3) § 2 Absatz 5 der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme nach Absatz 1 sind schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Private Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im räumlichen Bereich einer Hochschule, eines wissenschaftlichen Instituts oder einer wissenschaftlichen Anstalt darf die Beamtin oder der Beamte Personen, die nicht zum Personal des Dienstherrn gehören und nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 77 Absatz 5 Satz 3 HmbHG sind, nur mit vorheriger Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten zur Mitarbeit an Nebentätigkeiten heranziehen, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften für einzelne Beamtengruppen

Die in § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) bezeichneten Dozentinnen und Dozenten stehen im Rahmen dieser Verordnung den Professorinnen und Professoren gleich.

Anlage zu § 1 Absatz 1

1. Hamburger Kunsthalle,
2. Museum für Völkerkunde Hamburg,
3. Historische Museen Hamburg, bestehend aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum, dem Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs, und dem Museum der Arbeit,
4. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg,
5. Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin,
6. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
7. Institut für Bildungsmonitoring,
8. Hamburger Zentrum zur Unterstützung der wissenschaftlichen Begleitung und Erforschung schulischer Entwicklungsprozesse.

Artikel 3

Verordnung

über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie über das hierfür zu entrichtende Entgelt bei Nebentätigkeiten der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung – IEVO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und für die Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Genehmigung, Ausmaß und Widerruf der Inanspruchnahme

(1) In der Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.

(2) Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt für eine Inanspruchnahme bei einer Nebentätigkeit für den Dienstherrn.

(3) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere Räume, Ausstattungsgegenstände, Instrumente, Apparate und Maschinen, mit Ausnahme von Bibliotheken. Personal darf nur innerhalb seiner Dienstzeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden; aus Anlass der Inanspruchnahme darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet oder genehmigt werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit und die hierauf anzuwendenden Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie. Die Inanspruchnahme von Porto ist nicht, die Inanspruchnahme von Verpackung ist nur bei einer Nebentätigkeit für den Dienstherrn gestattet.

(4) Im Rahmen der Genehmigung ist die Inanspruchnahme auf das zur Ausübung der Nebentätigkeit notwendige Ausmaß zu beschränken.

(5) Die Genehmigung der Inanspruchnahme ist zu widerrufen und eine nach Absatz 2 als genehmigt geltende Inanspruchnahme ist zu untersagen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr vorliegt. Ein Widerruf oder eine Untersagung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr in dem bisherigen Umfang vorliegt,
2. andere öffentliche oder wissenschaftliche Interessen beeinträchtigt werden,
3. die Inanspruchnahme sich nicht auf das zur Ausübung der Nebentätigkeit notwendige Ausmaß beschränkt oder
4. die Beamtin oder der Beamte eine der sich aus § 5 Absätze 3 bis 5 und den §§ 8 bis 11 ergebenden Pflichten verletzt oder den Nachweis nach § 5 Absatz 5 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung führt.

§ 3

Entgelt für die Inanspruchnahme

(1) Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn durch mehrere Beamtinnen oder Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

(2) Von der Entrichtung eines Entgelts ist die Beamtin oder der Beamte befreit, wenn sie oder er eine Nebentätigkeit für ihren oder seinen Dienstherrn ausübt und nicht nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2469), in der jeweils geltenden Fassung entschädigt wird.

(3) Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte eine Nebentätigkeit ohne Vergütung im dienstlichen Interesse ausübt oder
2. der Betrag 50 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Bemessung des Entgelts

(1) Das Entgelt besteht aus der Kostenerstattung und dem Vorteilsausgleich.

(2) Durch die Kostenerstattung sollen die dem Dienstherrn durch die Inanspruchnahme entstehenden Sach- und Personalkosten einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden für

1. die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen,
2. das Personal
und
3. die Beschaffung und Verwaltung des Materials.

(3) Durch den Vorteilsausgleich sollen die besonderen wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen werden, die der Beamtin oder dem Beamten durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn entstehen.

§ 5

Ärztlicher und zahnärztlicher Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde

(1) Das Entgelt im Sinne von § 4 für die Inanspruchnahme im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde umfasst bei

1. stationären (voll-, teil-, vor- und nachstationären) Patientinnen und Patienten

a) die Kostenerstattung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 – für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamtinnen und Beamten die Kostenerstattung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 – des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1627), in der jeweils geltenden Fassung und

b) die Erstattung der von Buchstabe a nicht erfassten Kosten und einen Vorteilsausgleich in Höhe von insgesamt 17 vom Hundert (v. H.) – für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamtinnen und Beamten in Höhe von insgesamt 29,08 v. H. – des nach Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit,

2. anderen als stationären Leistungen

- a) eine Kostenerstattung in Höhe von 30 v. H. und
- b) einen Vorteilsausgleich in Höhe von 20 v. H.

des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit.

(2) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Entgelt auf die Kostenerstattung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung nach Satz 1 sind

1. bei nicht geforderter Vergütung die für die Leistung üblicherweise geforderten Gebühren,
2. bei nicht erlangter Vergütung die in Rechnung gestellten Gebühren;

bei stationären Patientinnen und Patienten sind der Berechnung die Gebühren jeweils vor Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte oder nach § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte zugrunde zu legen.

(3) Die Zahl der für die Inanspruchnahme bei stationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten genutzten Betten darf 10 v. H. des Bestandes des Krankenhauses an insgesamt planmäßig zur Verfügung stehenden Betten im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall die Zahl der Betten bestimmen, die genutzt werden dürfen.

(4) Beamtinnen und Beamte, die Einrichtungen, Personal oder Material für die Nebentätigkeit in Anspruch nehmen, dürfen von der Möglichkeit des § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Ärzte oder des § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte nur Gebrauch machen, wenn

1. ein medizinisch begründeter Ausnahmefall besonderen Schwierigkeitsgrades vorliegt, dem durch eine Vergütung im Rahmen der Gebührenordnung nicht Rechnung getragen werden kann,
oder
2. die oder der Zahlungspflichtige auf Grund außergewöhnlich günstiger Einkommens- oder Vermögensverhältnisse

in der Lage und gewillt ist, eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung zu vereinbaren.

(5) Einrichtungen, Personal oder Material darf die Beamtin oder der Beamte erst in Anspruch nehmen, wenn sie oder er hierfür den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.500.000 Euro für Personenschäden, 150.000 Euro für Sachschäden und 25.000 Euro für Vermögensschäden nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Bereiche

Außerhalb des ärztlichen und zahnärztlichen Bereichs der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde beträgt das Entgelt im Sinne von § 4 für die Inanspruchnahme von Einrichtungen 12 v.H., von Personal 18,5 v.H. und von Material 7 v.H. des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit. § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften über das Entgelt

(1) Bruttoeinkommen und Vergütung ist die Gesamtheit aller Beträge, die die Beamtin oder der Beamte für die in Nebentätigkeit erbrachten Leistungen bezogen hat; dazu gehören auch Abschlagszahlungen. Die nach § 17 Absatz 3 Satz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes von der Vergütung abgezogenen anteiligen Verwaltungskosten und zu erstattenden Kosten sind Bestandteile des Bruttoeinkommens und der Vergütung.

(2) Steht das Entgelt nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 6 in keinem angemessenen Verhältnis zu den dem Dienstherrn entstehenden Kosten und den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen für die Beamtin oder den Beamten, kann die zuständige Behörde das Entgelt von Amts wegen nach den Grundsätzen des § 4 Absätze 2 und 3 neu berechnen. Das Entgelt ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten neu zu berechnen, wenn sie oder er glaubhaft macht, dass es nicht den Grundsätzen des § 4 Absätze 2 und 3 entspricht. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem in § 11 für die Entrichtung des Entgelts festgelegten Zeitpunkt zu stellen; die Zahlungsfrist nach § 11 bleibt unberührt. Im Rahmen der Neuberechnung sind Schätzungen zulässig, soweit eine genaue Ermittlung mit nicht vertretbarem Aufwand verbunden wäre. Für künftige entsprechende Fälle der Inanspruchnahme kann das Entgelt auf Grund der Neuberechnung pauschaliert werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Erstattung der Kosten nach § 5 Absatz 2 bei anderen als stationären Leistungen. § 10 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Aufzeichnungen, Auskunfts- und Vorlagepflicht

(1) Im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde haben die Beamtinnen und Beamten bei Leistungen für stationäre Patientinnen und Patienten die nach § 301 Absatz 5 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 17 Absatz 3 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes erforderlichen Aufzeichnungen und Auflistungen – auch zur Ermittlung des Vorteilsausgleichs nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b – zu führen; auf Verlangen haben die Beamtinnen und Beamten die Unterlagen vollständig vorzulegen sowie Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahmen zu geben. Ist die Abrechnung nach § 17 Absatz 3 Satz 2

des Krankenhausentgeltgesetzes dem Krankenhausträger überlassen, sind die Unterlagen dem Krankenhaus oder der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde für jeden abgelaufenen Kalendermonat unverzüglich vollständig vorzulegen.

(2) Im Übrigen haben die Beamtinnen und Beamten Aufzeichnungen und Nachweise zu führen, die sämtliche für die Berechnung des Entgelts – im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich auch sämtliche für die von der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassenden Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte – erforderlichen Angaben enthalten müssen. Auf Verlangen haben die Beamtinnen und Beamten die Unterlagen nach Satz 1 insbesondere auch über die Höhe des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit vollständig vorzulegen sowie Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahmen zu geben.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 verpflichtet, die Aufzeichnungen und Nachweise fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Aufzeichnungen und Nachweise beziehen.

(4) Absatz 2 gilt nicht, soweit die Beamtin oder der Beamte auf Grund von § 3 Absatz 2 ein Entgelt nicht zu entrichten hat oder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 für künftige Fälle auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet worden ist. In den Fällen des Satzes 1 hat die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahme zu geben.

(5) § 9 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 9

Berechnung des Entgelts im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde

(1) Im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde ist bei Abrechnung der Leistungen für stationäre Patientinnen und Patienten durch den Krankenhausträger § 17 Absatz 3 Satz 5 des Krankenhausentgeltgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Abzug auch auf den Vorteilsausgleich erstreckt. Im Bereich nach Satz 1 hat die Beamtin oder der Beamte das Entgelt

1. bei Selbstabrechnung der Leistungen für stationäre Patientinnen und Patienten oder bei Abrechnung dieser Leistungen durch eine Abrechnungsstelle,
2. für andere als stationäre Leistungen

für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr, in dem sie oder er eine Vergütung für die Nebentätigkeit bezogen hat, bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu berechnen und schriftlich mitzuteilen. Satz 2 gilt entsprechend für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr, in dem die Beamtin oder der Beamte eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt hat.

(2) Der Mitteilung über das Entgelt nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind die erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen; bei kassenärztlicher oder kassenzahnärztlicher Tätigkeit ist die Abrechnung der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung vorzulegen. Der Mitteilung sind Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassenden Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte beizufügen. Mit der Mitteilung ist die Erklärung zu verbinden, dass die Aufzeichnungen, Nachweise und Angaben

vollständig und zutreffend sind und dass das Entgelt richtig berechnet worden ist.

§ 10

Berechnung des Entgelts in anderen Bereichen

(1) Außerhalb des ärztlichen und zahnärztlichen Bereichs der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde ist das Entgelt von der Beamtin oder dem Beamten für jedes abgelaufene Kalenderhalbjahr, in dem sie oder er für eine Nebentätigkeit mit Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

1. eine Vergütung bezogen,
2. eine Vergütung nicht gefordert
oder
3. eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt

hat, zu berechnen und bis zum 20. des auf das Kalenderhalbjahr folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Berechnung des Entgelts die von der Beamtin oder dem Beamten üblicherweise geforderte, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die von ihr oder ihm in Rechnung gestellte Vergütung zugrunde zu legen; die Bemessungssätze nach § 6 ermäßigen sich auf die Hälfte. Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 sind bei einer ohne Vergütung ausgeübten Nebentätigkeit die Kosten im Sinne von § 4 Absatz 2 zu erstatten.

(2) Der Mitteilung über das Entgelt sind die erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise beizufügen. Mit der Mittei-

lung ist die Erklärung zu verbinden, dass die Aufzeichnungen, Nachweise und Angaben vollständig und zutreffend sind und dass das Entgelt richtig berechnet worden ist.

§ 11

Entrichtung

Das Entgelt ist bis zu dem in § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 1 für die schriftliche Mitteilung genannten Zeitpunkt zu entrichten. Ergeht eine Zahlungsaufforderung, ist die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Aufforderung zu leisten.

§ 12

Besondere Fälle

Kommt die Beamtin oder der Beamte seinen Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 oder § 10 nicht nach, kann das Entgelt auf Grund einer Schätzung festgesetzt werden.

Artikel 4

Außerkräfttreten

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten vom 14. März 1989 (HmbGVBl. S. 45), die Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 1. September 1992 (HmbGVBl. S. 177) und die Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 15. Dezember 1987 (HmbGVBl. S. 223) in ihren jeweils geltenden Fassungen werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2011.